

# **Prüfungsordnung für die Prüfung „Geprüfte/r Forschungstaucher/in“ (German Certified Scientific Diver)**

Stand: 18.10.2024

## Inhaltsverzeichnis:

|          |   |    |
|----------|---|----|
| § 1      | Geltungsbereich .....   | 2  |
| § 2      | Zweck der Prüfung .....   | 2  |
| § 3      | Bekanntgabe und Anerkennung der Prüfungsordnung .....           | 2  |
| § 4      | Prüfungskommission .....  | 2  |
| § 5      | Anmeldung der Prüfung bei der Prüfungskommission .....          | 3  |
| § 6      | Organisation der Prüfung im Inland.....                         | 5  |
| § 7      | Organisation der Prüfung im Ausland .....                       | 6  |
| § 8      | Durchführung der Prüfung.....                                   | 7  |
| § 9      | Ergebnis der Prüfung und Leistungsnachweis .....                | 9  |
| § 10     | Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Störung, Abbruch.....         | 10 |
| § 11     | Wiederholung der Prüfung .....                                  | 11 |
| § 12     | Widerspruch .....   | 12 |
| § 13     | Schriftliche Dokumentation der Prüfung .....                    | 12 |
| § 14     | Gebühren und Aufwandsentschädigung .....                        | 12 |
| § 15     | Abbruch der Prüfung und Kostenübernahme .....                   | 13 |
| § 16     | Inkrafttreten, Änderungsbestimmungen .....                      | 13 |
| Anlage 1 | Gebühren und Aufwandsentschädigung .....                        | 14 |
| Anlage 2 | Ärztliche Bescheinigung für die Taucherin bzw. den Taucher..... | 15 |

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Prüfungsordnung (PO) gilt für die Prüfung zur/zum „Geprüften Forschungstaucher/in“ im Sinne der DGUV Regel 101-023 in der jeweils gültigen Fassung. Die Ausbildung wird in einem, vom Fachbereich Bauwesen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV), vertreten durch das Sachgebiet Tiefbau der BG BAU – Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, anerkannten Ausbildungsbetrieb durchgeführt.

## **§ 2 Zweck der Prüfung**

- (1) Die Prüfung zur/zum „Geprüften Forschungstaucher/in“ stellt den qualifizierenden Abschluss der Fortbildung zur/zum Forschungstaucher/in dar. Durch die Prüfung soll der Nachweis der Befähigung festgestellt werden, ob die einzelnen Teilnehmenden ausreichende theoretische und praktische Kenntnisse bei wissenschaftlichen Tätigkeiten unter Wasser, unter Berücksichtigung des arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften- und Regelwerks, der Tauchmedizin, der tauchtechnischen Verfahren sowie der tauchphysikalischen Bedingungen erlangt haben.
- (2) Die Prüfungsordnung gilt nicht für den Nachweis der Befähigung zur Taucheinsatzleitung. Diese Befähigung wird in der DGUV Regel 101-023 definiert.

## **§ 3 Bekanntgabe und Anerkennung der Prüfungsordnung**

- (1) Mit der Anmeldung zur Ausbildung erkennen die Teilnehmenden diese Prüfungsordnung an.
- (2) Die aktuelle Fassung der Prüfungsordnung wird auf der Internetseite der Kommission Forschungstauchen Deutschland e.V. (KFT) veröffentlicht. Die Prüfungsordnung kann von den Teilnehmenden über den jeweiligen Ausbildungsbetrieb oder über die Internetseite der KFT eingesehen / bezogen werden.

## **§ 4 Prüfungskommission**

- (1) Der Vorsitz der Prüfungskommission der DGUV wird durch den Fachbereich Bauwesen (das Sachgebiet Tiefbau der BG BAU – Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft) wahrgenommen.
- (2) Die Mitglieder der Prüfungskommission für jede Prüfung werden durch den Vorsitz der Prüfungskommission und/oder der entsprechenden Geschäftsstelle (Sachgebiet Tiefbau / Themenfeld Taucherarbeiten, Sachbearbeitung) benannt. Die Prüfungskommission für jede Prüfung besteht aus drei Personen und setzt sich zusammen aus:

- a) einem Mitglied aus dem Kreis der gesetzlichen Unfallversicherung für den Bereich "Recht" (staatliches Arbeitsschutzrecht / autonomes Recht der Unfallversicherungsträger),
- b) einem Mitglied aus dem Bereich „Tauchmedizin“ und
- c) einem Mitglied aus dem Bereich „Praxis / Tauchtechnik / Physik“.

Die zwei Mitglieder der Prüfungskommission aus den Bereichen „Tauchmedizin“ und „Praxis / Tauchtechnik / Physik“ müssen nicht aus dem Kreis der gesetzlichen Unfallversicherung kommen. Sie werden vom Vorsitz der Prüfungskommission benannt.

- (3) Die Mitglieder der Prüfungskommission, mit Ausnahme des Vorsitzes bzw. der Stellvertretung, erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe ist in Anlage 1 geregelt.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen können die Mitglieder der Prüfungskommission, nach Entscheidung des Vorsitzes der Prüfungskommission oder der Vertretung des Vorsitzes, auch anerkannte Ausbilder/innen des jeweiligen Ausbildungsbetriebs sein, bei dem die Prüfung stattfindet. Die anerkannte Ausbilderin / der anerkannte Ausbilder verpflichtet sich zur Neutralität bei der Bewertung.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden durch den Prüfungsvorsitz der Prüfungskommission zur Unterstützung einer Diensthandlung herangezogen.
- (6) Möchte ein Mitglied der Prüfungskommission während der Prüfung mit einem autonomes Leichttauchgerät (aLTG) tauchen, muss dem Prüfungsvorsitz eine medizinische Eignung (ehemals G31) vorgelegt werden. Liegt diese nicht vor, darf das Mitglied der Prüfungskommission während der Prüfung nicht mit einem aLTG tauchen.

## **§ 5 Anmeldung der Prüfung bei der Prüfungskommission**

- (1) Der Ausbildungsbetrieb schlägt der Prüfungskommission das Datum für die geplante/n Prüfung/en vor. Der bzw. die Termine werden durch die Prüfungskommission bestätigt oder in Abstimmung mit dem Ausbildungsbetrieb terminlich umorganisiert.
- (2) Der Ausbildungsbetrieb reicht 8 Wochen vor dem Prüfungstermin einen Vorschlag zu den Randbedingungen der Prüfung (Ort, Zeit, äußere Bedingungen wie Strömung, Tiefe, Schiff, Strand, etc.), zum zeitlichen Ablauf und zum Umfang der theoretischen und der praktischen Prüfung bei der Prüfungskommission schriftlich ein. Der Umfang der Prüfung richtet sich dabei grundsätzlich nach Anhang 4 der DGUV Regel 101-023. Bei der praktischen Prüfung sollen neben den Tauch- und Einsatzfertigkeiten der einzelnen Teilnehmenden bzw. der gesamten Tauchgruppe (inkl. Signalgebung, etc.) auch die forschungsbezogenen Kompetenzen gezeigt werden.
- (3) Geplante Abweichungen von den in Anhang 4 der DGUV Regel 101-023 gelisteten Inhalten der Prüfung werden der Prüfungskommission bei der

Anmeldung schriftlich mitgeteilt und begründet. Die Anmeldung bildet die Grundlage der praktischen und theoretischen Prüfung. Die Prüfungskommission kann die vorgeschlagenen äußeren Rahmenbedingungen bzw. geplanten Abweichungen vom Anhang 4 der DGUV Regel 101-023 ablehnen und Änderungen fordern. Ohne eine Rückmeldung seitens der Prüfungskommission zu ggfs. beantragten Abweichungen spätestens 4 Wochen vor der geplanten Prüfung gelten die vom Ausbildungsbetrieb vorgeschlagenen Prüfungsinhalte als abgelehnt.

- (4) Der Ausbildungsbetrieb meldet bis spätestens 3 Wochen vor Prüfungsbeginn, unter Verwendung des Vordrucks „Antrag auf Zulassung zur Forschungstaucherprüfung“, die geplanten Teilnehmenden zur Prüfung an. Bei der Anmeldung der Prüfung sollten wenigstens 10 Teilnehmende angemeldet werden. Werden weniger Teilnehmende gemeldet, beträgt die Gesamtprüfungsgebühr dieser Prüfung mindestens die zweifache Aufwandsentschädigung gemäß Anlage 1 Nr. 3 dieser PO. Der Ausbildungsbetrieb reicht dabei alle im Antragsformular geforderten Unterlagen und Dokumente ein. Alle Unterlagen können auch in elektronischer Form eingereicht werden. Bei Prüfungsbeginn müssen alle Dokumente im Original vorliegen und der Geschäftsstelle des Themenfeldes Taucherarbeiten vorgelegt werden. Zu den einzureichenden bzw. vorzulegenden Dokumenten gehören insbesondere:
- a) Antrag auf Zulassung zur Forschungstaucherprüfung<sup>1</sup>,
  - b) Lichtbild (Format 3 cm x 4 cm),
  - c) tabellarischer Lebenslauf,
  - d) Nachweis der gesundheitlichen Eignung<sup>2</sup> durch eine ärztliche Bescheinigung, ähnlich der arbeitsmedizinischen Vorsorge für Tauchtätigkeiten (Tauchtauglichkeit ehem. G31), die am letzten Prüfungstag nicht älter als ein Jahr ist. Die gesundheitliche Eignung ist durch einen Arzt oder eine Ärztin mit besonderer Fachkunde gemäß § 7 ArbMedVV durchzuführen,
  - e) Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens mindestens der Stufe Silber, die am letzten Prüfungstag nicht älter als zwei Jahre ist und von einem der folgenden Organisationen oder ihrer Landesverbände ausgestellt wurde:
    - Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e. V. (ASB),
    - Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. (DLRG)
    - Wasserwacht des Deutschen Rotes Kreuz e. V. (DRK)
  - f) Nachweis der Ersten-Hilfe (am letzten Prüfungstag nicht älter als zwei Jahre), einer durch die DGUV e. V. ermächtigten Stelle<sup>3</sup>,
  - g) ggf. Nachweis der anerkannten Tauchstunden,

---

<sup>1</sup> Formulardownload auf der Internetseite der KFT

<sup>2</sup> Als Bescheinigung kann Anlage 2 dieser Prüfungsordnung genutzt werden

<sup>3</sup> Ermächtigte Stellen: <https://www.bg-qseh.de>

- h) vollständig ausgefüllte und vom Teilnehmenden und dem Ausbildungsbetrieb unterzeichnete Nachweisblatt<sup>4</sup> der geleisteten und anerkannten Tauchstunden, die während der Ausbildung durchgeführt wurden (nur zur Prüfung im Original) und
  - i) das vollständig ausgefüllte Taucherdienstbuch, mit den vom Ausbildungsbetrieb unterzeichneten Ausbildungstauchgängen (nur zur Prüfung im Original)
- (5) Werden ausländische Qualifikationen als Voraussetzungen zur Zulassung herangezogen, müssen diese mindestens 8 Wochen vor dem Prüfungstag zur Einzelfallprüfung zusammen mit einem geeigneten Nachweis der Gleichwertigkeit eingereicht werden. Einen Nachweis der Gleichwertigkeit bedarf es nicht für die folgenden Qualifikationen:
- a) Nachweis der Ersten-Hilfe:  
Wenn die Ausbildung zur Ersten-Hilfe bei einer anerkannten Ersten-Hilfe-Organisation innerhalb der Europäischen Union erfolgte und nicht älter als zwei Jahre ist.
  - b) Nachweis des Rettungsschwimmabzeichens in Silber:  
Wenn die Ausbildung mindestens dem Ausbildungsstandard „Life Saver“ der International Life Saving Federation (ILSF) entspricht. Weitere Informationen und Vergleichstabellen sind auf der Internetseite der ILSF<sup>5</sup> ersichtlich.

## § 6 Organisation der Prüfung im Inland

- (1) Der Ausbildungsbetrieb hat die Möglichkeit, 5 Wochen vor der Prüfung bei der Geschäftsstelle der Prüfungskommission (Sachgebiet Tiefbau, Themenfeld Taucherarbeiten, Geschäftsstelle) die personelle Besetzung der Prüfungskommission zu erfragen.
- (2) Der Ausbildungsbetrieb schlägt mindestens 4 Wochen vor der Prüfung zwei alternative Hotels vor Ort vor.
- (3) Die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission organisieren ihre Anreise zum und ihre Übernachtung am Prüfungsort und tragen die Kosten selbst. Eine Kostenerstattung durch den Ausbildungsbetrieb erfolgt nicht.
- (4) Der Ausbildungsbetrieb organisiert den Transport der Prüfungskommission zwischen der Unterkunft / dem Hotel zu den Veranstaltungsorten während der Prüfung und übernimmt hierfür die Kosten. Die Kosten für selbst zurückgelegte Kilometer mit Fahrzeugen jeglicher Art werden vom Ausbildungsbetrieb nicht erstattet.

---

<sup>4</sup> Tauchstundennachweis zur Forschungstaucherausbildung“; Formulardownload auf der Internetseite der KFT

<sup>5</sup> <https://www.ilsf.org/certification/equivalency-tables>

## § 7 Organisation der Prüfung im Ausland

- (1) Der Ausbildungsbetrieb hat die Möglichkeit, 10 Wochen vor der Prüfung bei der Geschäftsstelle der Prüfungskommission (Sachgebiet Tiefbau, Themenfeld Taucherarbeiten, Geschäftsstelle) die personelle Besetzung der Prüfungskommission zu erfragen.
- (2) Der Ausbildungsbetrieb schlägt mindestens 8 Wochen vor der Prüfung zwei alternative Hotels vor Ort vor und reserviert diese in Abstimmung mit den Mitgliedern der Prüfungskommission. Der Ausbildungsbetrieb bucht und übernimmt die Kosten für die Übernachtung der Prüfungskommission am Prüfungsort.
- (3) Kosten für Pässe, Visa und ggf. Impfungen müssen von den Mitgliedern der Prüfungskommission selbst getragen werden. Die Kosten werden nicht vom Ausbildungsbetrieb übernommen.
- (4) Der Ausbildungsbetrieb schickt den Mitgliedern der Prüfungskommission einen Reisevorschlag ab einem – mit den einzelnen Mitgliedern der Prüfungskommission abgestimmten – geeigneten Flughafen in Deutschland zu. Liegt der nächstgelegene geeignete Flughafen im grenznahen Ausland, kann auch dieser als Abflughafen gewählt werden, wenn das entsprechende Mitglied der Prüfungskommission keine Einwände hat.
- (5) Der Ausbildungsbetrieb bucht die entsprechenden Flüge (Hin- und Rückflüge, inkl. Gepäck) und schickt den Mitgliedern der Prüfungskommission die Flugtickets / Buchungsbestätigungen zu. Für Flüge innerhalb Europas und Flüge mit einer Gesamtflugdauer von weniger als 5 Stunden sind Sitzplätze in der „Economy-Class“ zu buchen. Bei Flügen mit einer Gesamtflugdauer von 5 Stunden oder mehr sind Sitzplätze in der „Premium-Economy Class“ zu buchen. Die Kosten für die Flüge inkl. Gepäck und Steuern werden vom Ausbildungsbetrieb übernommen.
- (6) Die Kosten für die Anreise zum und vom Flughafen in Deutschland (oder grenznahem Flughafen) werden durch den Ausbildungsbetrieb übernommen. Für Fahrten mit dem ÖPNV bzw. Fernverkehr bis zu einer Gesamtfahrdauer von weniger als 2 Stunden sind Sitzplätze in der „2. Klasse“ zu buchen. Für Fahrten mit einer Gesamtfahrdauer von 2 Stunden oder mehr, sind Sitzplätze, soweit möglich, in der „1. Klasse“ zu buchen. Selbst zurückgelegte Kilometer mit Fahrzeugen jeglicher Art und etwaige Parkgebühren werden von den Mitgliedern der Prüfungskommission getragen. Die Kosten werden nicht vom Ausbildungsbetrieb übernommen. Nur in Fällen, bei denen die Kosten nachweislich günstiger als die Verbindung mit dem ÖPNV bzw. Fernverkehr sind und voriger Einigung mit dem Ausbildungsbetrieb werden diese Kosten vom Ausbildungsbetrieb getragen.
- (7) Der Ausbildungsbetrieb organisiert den zeitnahen Transport der Mitglieder der Prüfungskommission zwischen dem Zielflughafen im Land der Prüfung und der Unterkunft / dem Hotel und am Abreisetag von der Unterkunft /

dem Hotel / dem Veranstaltungsort zum Flughafen. Die Kosten hierfür übernimmt der Ausbildungsbetrieb.

- (8) Der Ausbildungsbetrieb organisiert den Transport der Mitglieder der Prüfungskommission zwischen der Unterkunft / dem Hotel und den Veranstaltungsorten, zwischen den Veranstaltungsorten und zwischen den Veranstaltungsorten und der Unterkunft / dem Hotel. Die Kosten hierfür übernimmt der Ausbildungsbetrieb.

## **§ 8 Durchführung der Prüfung**

- (1) Die Prüfung steht unter der Leitung der Prüfungskommission. Die Aufsicht nach dem Vorschriften- und Regelwerk des Arbeitsschutzes trägt die Ausbildungsleitung des Ausbildungsbetriebs, bei dem die Prüfung stattfindet. Sind mehrere Ausbildungsbetriebe bei einer Prüfung anwesend, sind die jeweiligen Ausbildungsleitungen für jeweils ihre Teilnehmenden verantwortlich. Die Ausbildungsleitung muss während der Prüfung anwesend sein. Das Einhalten der Vorschriften und Regeln des staatlichen Arbeitsschutzes und der Unfallversicherungsträger sind durch die Ausbildungsleitung jederzeit zu gewährleisten. Die Prüfungskommission hat das Recht, bei Gefahren bzw. Gefährdungen für Personen die Prüfung abzubrechen.
- (2) Bei jedem Prüfungsteil muss mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission anwesend sein.
- (3) Die Teilnehmenden haben sich vor der Prüfung vor der Prüfungskommission zu ihrer gesundheitlichen Eignung zu äußern. Sollte der Gesundheitszustand fraglich sein, kann der/die zu prüfende Teilnehmende von der Prüfung durch die Prüfungskommission ausgeschlossen werden.
- (4) Die praktische Prüfung umfasst die Einheiten
  - a) ABC-Prüfung im Schwimmbad oder Freiwasser: Streckentauchen, Zeittauchen von mindestens 1:00 Minuten (Min:Sek), Streckenschwimmen (1.000 m in unter 18:00 Minuten (Min:Sek), Knotenübungen, sowie mindestens einer weiteren, durch die Prüfungskommission am Prüfungstag benannten und im Ausbildungs- bzw. Leistungsinhalt des Anhang 4 der DGUV Regel 101-023 enthaltenen Übung. Werden die Übungen im Freiwasser mit Neopren und Blei durchgeführt, entscheidet die Prüfungskommission über angemessene Zeit- und/oder Distanzanpassungen.
  - b) Prüfung mit dem autonomen Leichttauchgerät im Schwimmbad oder Freiwasser: Gerät antauchen, Vollmaske an- und ablegen, Wechselatmung oder Atmen aus dem Lungenautomaten des Zweitreglers vom Sicherungstaucher als Rettungsübung. Werden die Übungen im Freiwasser mit Neopren und Blei durchgeführt, entscheidet die Prüfungskommission über ein an die jeweilige Situation angepasste Umsetzung der Übungen.

- c) Prüfung mit autonomen Leichttauchgerät im Freiwasser: Einsatz in der Tauchgruppe mit einer der Fachkompetenz des Ausbildungsbetriebes entsprechenden anspruchsvollen Aufgabenstellung. Die Komplexität der Aufgabenstellung soll derart gestaltet sein, dass die Teilnehmenden die Möglichkeit erhalten, die erlernte tauchtechnische und fachspezifische Kompetenz im Bereich des wissenschaftlichen Tauchens eindeutig zu demonstrieren. Im Vorfeld ist die Gefährdungsbeurteilung durch die Taucheinsatzleitung der teilnehmenden Tauchgruppe vorzustellen, wobei das Sicherheitskonzept des Einsatzes und die geplante(n) Aufgabe(n) dargestellt werden soll(en). Seitens der Prüfungskommission kann, ohne vorherige Absprache, eine inszenierte Notfallübung in den Prüfungsablauf eingebaut werden. Die Prüfung im Freiwasser soll bei Tageslicht stattfinden. Für jede teilnehmende Person ist eine Prüfdauer von ca. 30 min anzusetzen. Für jede Tauchgruppe sind dieselben Hilfsmittel (Stechrohr, Transsektleine, Kamera, etc.) für die zu erledigenden / wissenschaftlichen Aufgaben für die Prüfung bereitzustellen.
  - d) Eine wissenschaftliche Präsentation der im Kurs erlernten resp. umgesetzten wissenschaftlichen Methoden im Rahmen eines (max. 15 min) Vortrags pro Prüfungsgruppe.
- (5) Die theoretische Prüfung ist mündlich und besteht aus fachbezogenen Fragen aus den Bereichen:
- a) „Recht“,
  - b) „Tauchmedizin“ und
  - c) "Praxis / Tauchtechnik / Physik“
- und dauert pro teilnehmende Person ca. 30 Minuten.
- (6) Inhalte und Umfang der theoretischen Prüfung sind im Anhang 4 der DGUV Regel 101-023 geregelt. Der Vorsitz oder die Stellvertretung der Prüfungskommission prüft in der theoretischen Prüfung zum Inhalt „Recht“. Die zwei weiteren Mitglieder prüfen zum Inhalt „Tauchmedizin“ und „Praxis/Tauchtechnik/Physik“. Diese Mitglieder müssen durch die Prüfungskommission für Forschungstauchen anerkannte Ausbilder/innen externer Betriebe oder äquivalente Fachexpertinnen oder Fachexperten mit Fachwissen im geprüften Inhalt und fundiertem Hintergrundwissen in Bezug auf das wissenschaftliche Tauchen sein. Der Ausbildungsbetrieb organisiert die örtlichen und technischen Voraussetzungen entsprechend des staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerks sowie den organisatorischen Ablauf der Prüfung. Der Ausbildungsbetrieb sorgt insbesondere dafür, dass die verwendeten Tauchausrüstungen der Verordnung (EU) 2016/425 (PSA-Verordnung) entsprechen und sicherheitstechnische sowie ergonomische Belange hinsichtlich der übrigen Ausrüstung berücksichtigt werden. Findet die Prüfung im Ausland statt, muss neben dem deutschen Vorschriften- und Regelwerk ggf. zusätzlich das nationale Recht durch die Ausbildungsleitung berücksichtigt werden.



- (7) Die Bewertung der Prüfung erfolgt durch die Prüfungskommission. Sollten die in den Absätzen (1) und (2) beschriebenen Voraussetzungen in erheblichem Maße nicht erfüllt oder im Verlauf der Prüfung nicht mehr gegeben sein, entscheidet die Prüfungskommission zu jedem Zeitpunkt über den Abbruch der Prüfung.

## § 9 Ergebnis der Prüfung und Leistungsnachweis

- (1) Die Gesamtbewertung der Teilnehmenden erfolgt nach „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Eine Veröffentlichung der Einzelbewertung der Prüfungsergebnisse erfolgt nicht. Die Einzelbewertungen werden dem Teilnehmenden nicht eröffnet.
- (2) Die Teile der praktischen Prüfung werden „mit Erfolg“ bzw. „ohne Erfolg“ bewertet, die drei Bestandteile der mündlichen Prüfung werden benotet. Folgende Noten und äquivalente Notenschlüssel werden berücksichtigt:

| Gesamtprüfung   | Praktische Prüfung | Bewertung über Prozentpunkte | Vergleichbare Noten für die theoretische Prüfung |        |        |             |
|-----------------|--------------------|------------------------------|--|--------|--------|-------------|
|                 |                    |                              | Schriftlich                                      | Schule | Abitur | Universität |
| bestanden       | mit Erfolg         | 100,0                        | besser als sehr gut                              | 1+     | 15     | 0,7         |
| bestanden       | mit Erfolg         | 98 - 99 %                    | sehr gut   | 1      | 14     | 1,0         |
| bestanden       | mit Erfolg         | 95 - 97 %                    | sehr gut   | 1-     | 13     | 1,3         |
| bestanden       | mit Erfolg         | 90 - 94 %                    | gut  | 2+     | 12     | 1,7         |
| bestanden       | mit Erfolg         | 85 - 89 %                    | gut  | 2      | 11     | 2,0         |
| bestanden       | mit Erfolg         | 80 - 84 %                    | befriedigend                                     | 2-     | 10     | 2,3         |
| bestanden       | mit Erfolg         | 75 - 79 %                    | befriedigend                                     | 3+     | 9      | 2,7         |
| bestanden       | mit Erfolg         | 70 - 74 %                    | befriedigend                                     | 3      | 8      | 3,0         |
| bestanden       | mit Erfolg         | 65 - 69 %                    | ausreichend                                      | 3-     | 7      | 3,3         |
| bestanden       | mit Erfolg         | 61 - 64 %                    | ausreichend                                      | 4+     | 6      | 3,7         |
| bestanden       | mit Erfolg         | 60 %                         | ausreichend                                      | 4      | 5      | 4,0         |
| nicht bestanden | ohne Erfolg        | < 60 %                       | mangelhaft                                       | 4-     | 4      | 4,3         |
| nicht bestanden | ohne Erfolg        | < 60 %                       | mangelhaft                                       | 5+     | 3      | 4,7         |
| nicht bestanden | ohne Erfolg        | < 60 %                       | mangelhaft                                       | 5      | 2      | 5,0         |
| nicht bestanden | ohne Erfolg        | < 60 %                       | ungenügend                                       | 5-     | 1      | 5,3         |
| nicht bestanden | ohne Erfolg        | < 60 %                       | ungenügend                                       | 6      | 0      | 6,0         |

- (3) Werden alle praktischen und theoretischen Prüfungsteile mit dem Prädikat „mit Erfolg“ bzw. mit „ausreichend“, „befriedigend“, „gut“, „sehr gut“ oder „besser als sehr gut“ bewertet, gilt die Gesamtprüfung als „bestanden“.

- (4) Bei bestandener Prüfung und bei Vorhandensein aller entsprechenden Dokumente, gemäß § 5 (4) dieser PO, wird den teilnehmenden Personen die erfolgreiche Teilnahme beurkundet.

## **§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Störung, Abbruch**

- (1) Versäumen Teilnehmende die mündliche oder die praktische Prüfung oder treten Teilnehmende vor der Prüfung zurück, wird die Prüfung als „nicht teilgenommen“ bewertet. Treten Teilnehmende während der Prüfung zurück, wird der Prüfungsteil mit dem Prädikat „ohne Erfolg“ oder als „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Können Teilnehmende aus gesundheitlichen Gründen nicht an der praktischen Prüfung teilnehmen, wird die praktische Prüfung mit dem Prädikat „ohne Erfolg“ bewertet.
- (3) Täuschen Teilnehmende in der Prüfung oder in den einzureichenden Unterlagen oder stören Teilnehmende die Prüfung wird sie/er von der Prüfung ausgeschlossen und die gesamte Prüfung als „Fehlversuch“ bewertet.
- (4) Werden nachgeforderte Unterlagen, die gemäß § 5 (4) dieser Prüfungsordnung schon bei Prüfungsbeginn hätten vorliegen müssen, nicht binnen 6 Monaten nach dem letzten Prüfungstag nachgereicht oder entsprechen diese nicht der geforderten Qualität, wird die Prüfung als „Fehlversuch“ bewertet, auch dann, wenn einzelne Prüfungsteile mit dem Prädikat „mit Erfolg“ bzw. „bestanden“ bewertet wurden. Im Prüfungsprotokoll werden fehlende Unterlagen festgehalten. Werden die nachgeforderten Unterlagen innerhalb der Frist nachgereicht, wird ein Nachtrag zum Prüfungsprotokoll vom Vorsitz oder der Stellvertretung der Prüfungskommission erstellt und die Urkunde nachträglich ausgestellt.
- (5) Sollten am Prüfungstag (z. B. krankheitsbedingt oder aufgrund anderer vom Teilnehmenden nicht beeinflussbarer Gründe) noch Pflicht- bzw. Übungstauchgänge oder -zeiten für die abschließende Bescheinigung zur/zum „Geprüften Forschungstaucher/in“ fehlen, können diese binnen 8 Monaten nach erfolgter und bestandener Prüfung in (oder in Absprache mit) einem zugelassenen Ausbildungsbetrieb nachgeholt werden. Es werden nur Tauchgänge und -zeiten anerkannt, die unter Forschungstauchbedingungen durchgeführt wurden und im Taucherdienstbuch durch die Ausbildungsleitung des Ausbildungsbetriebes, in dem die Prüfung stattfand, gegengezeichnet sind. Das unterzeichnete Taucherdienstbuch gilt als Grundlage der abschließenden Beurkundung durch die Prüfungskommission. Werden fehlende Pflicht- bzw. Übungstauchgänge oder -zeiten nicht binnen 8 Monaten durchgeführt, wird die Prüfung abschließend als „Fehlversuch“ bewertet, auch dann, wenn einzelne Prüfungsteile mit dem Prädikat „mit Erfolg“ bzw. „bestanden“ bewertet wurden. Im Prüfungsprotokoll werden fehlende Pflicht- und Übungstauchgänge, sowie fehlende Dokumente festgehalten. Werden die nachgeforderten Pflicht- und Übungstauchgänge bzw. Dokumente innerhalb der Frist nachgereicht,

wird ein Nachtrag zum Prüfungsprotokoll vom Vorsitz oder der Stellvertretung der Prüfungskommission erstellt und die Urkunde nachträglich ausgestellt.

- (6) Die Entscheidung über Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Störung oder Abbruch trifft die Prüfungskommission. Die Stimme eines Mitgliedes der Prüfungskommission ist hierfür ausreichend.

## **§ 11 Wiederholung der Prüfung**

- (1) Wurde ein Teil der Prüfung mit dem Prädikat „ohne Erfolg“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet, können Teilnehmende die Prüfung einmalig wiederholen. Die hierfür anfallende Höhe der Prüfungsgebühr wird in Anlage 1 geregelt.
- (2) Wird ein Prüfungsteil der theoretischen Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, müssen alle Teile der theoretischen Prüfung innerhalb von vollen 14 Monaten wiederholt werden. Als Stichtag dient der letzte Tag des 14. Monats nach dem letzten Prüfungstag.
- (3) Wird ein Prüfungsteil der praktischen Prüfung mit dem Prädikat „ohne Erfolg“ bewertet oder wurde die Prüfung durch die Prüfungskommission abgebrochen, muss der jeweilige praktische Prüfungsteil innerhalb von vollen 14 Monaten wiederholt werden. Als Stichtag dient der letzte Tag des 14. Monats nach dem letzten Prüfungstag.
- (4) Kann der praktische Prüfungsteil aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen nicht wahrgenommen werden, können Teilnehmende innerhalb von vollen 14 Monaten die praktische Prüfung wiederholen. Als Stichtag dient der letzte Tag des 14. Monats nach dem letzten Prüfungstag.
- (5) Wird die Wiederholungsprüfung
  - a) der theoretischen Prüfung nicht innerhalb des Zeitraums nach § 11 (2) dieser PO,
  - b) der praktischen Prüfung nicht innerhalb des Zeitraums nach § 11 (3) dieser PO oder,
  - c) bei gesundheitlichen Gründen nach § 11 (4) dieser PO nicht durchgeführt, wird die Prüfung entgegen § 11 (1) dieser PO als „Fehlversuch“ gewertet.
- (6) Werden die Teile der Wiederholungsprüfung mit „mangelhaft“ bzw. „ungenügend“ oder „ohne Erfolg“ bewertet, wird die Gesamtprüfung als „Fehlversuch“ gewertet.
- (7) Eine erneute Anmeldung zu Prüfungen nach einer Wiederholungsprüfung mit dem Prädikat „Fehlversuch“ ist nach erneutem Durchlaufen der Ausbildung und Anmeldung zur Prüfung möglich.

## **§ 12 Widerspruch**

- (1) Gegen die Entscheidung der Prüfungskommission ist Widerspruch innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses beim Vorsitz der Prüfungskommission (Fachbereich Bauwesen; Sachgebiet Tiefbau; Themenfeld „Wasserbau im Bauwesen und Taucherarbeiten“, c/o BG BAU – Prävention, Hildegardstr. 29/30, 10715 Berlin) möglich.
- (2) Der Widerspruch bedarf der Schriftform und ist zu begründen.
- (3) Die endgültige Entscheidung über einen Widerspruch wird den Teilnehmenden vom Vorsitz der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt.

## **§ 13 Schriftliche Dokumentation der Prüfung**

- (1) Über Verlauf und Ergebnisse der Prüfung wird ein Protokoll erstellt, welches von allen drei Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Das Prüfungsprotokoll ist dem Ausbildungsbetrieb zeitnah, spätestens aber 2 Monate nach der Prüfung, zuzuleiten. Das Original verbleibt bei der Prüfungskommission.
- (2) Nachträge aufgrund fehlender Qualifikationen, Unterlagen oder Pflicht- bzw. Übungstauchgängen oder -zeiten werden in einem Nachtrag zum Prüfungsprotokoll mit der Bezeichnung „Nachtrag zur Prüfung“ und der entsprechenden Prüfungsnummer festgehalten. Nachträge bedürfen nur der Unterschrift des Vorsitzes oder der Stellvertretung der Prüfungskommission. Der Nachtrag wird den Mitgliedern der Prüfungskommission und dem Ausbildungsbetrieb zeitnah nach Erstellung zugeleitet. Das Original verbleibt bei der Prüfungskommission.
- (3) Kopien oder Abschriften der Prüfungsunterlagen mit Ausnahme der Urkunde dürfen nicht gefertigt werden.
- (4) Die ausgestellten Bescheinigungen werden mindestens 10 Jahre durch die Geschäftsstelle der Prüfungskommission aufbewahrt.
- (5) Die Prüfungsprotokolle werden durch die Geschäftsstelle der Prüfungskommission 30 Jahre aufbewahrt.

## **§ 14 Gebühren und Aufwandsentschädigung**

- (1) Für die Anmeldung mit dem „Antrag auf Zulassung zur Forschungstaucherprüfung“ wird für jede teilnehmende Person eine Prüfungsgebühr fällig. Die Höhe der Prüfungsgebühr richtet sich nach Anlage 1.
- (2) Eine Rückerstattung der Prüfungsgebühr nach Anmeldung mit dem „Antrag auf Zulassung zur Forschungstaucherprüfung“ erfolgt nicht.
- (3) Für die Wiederholungsprüfung kann eine Prüfungsgebühr erhoben werden. Wann und in welcher Höhe eine Prüfungsgebühr für eine Wiederholungsprüfung zu entrichten ist, regelt Anlage 1.
- (4) Die Mitglieder der Prüfungskommission, mit Ausnahme des Vorsitzes bzw. der Stellvertretung (aus dem Hause der BG BAU), erhalten eine

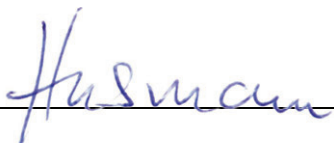
Aufwandsentschädigung von der Prüfungskommission für Forschungstauchen. Die Höhe der Aufwandsentschädigung regelt Anlage 1.

### § 15 Abbruch der Prüfung und Kostenübernahme

- (1) Wird die Prüfung durch den Ausbildungsbetrieb 2 Monate oder weniger vor der Prüfung abgesagt, müssen die nicht stornierbaren Buchungskosten der Prüfer, mit Ausnahme des Prüfungsvorsitz durch den Ausbildungsbetrieb übernommen werden.
- (2) Wird die Prüfung durch den Ausbildungsbetrieb mehr als 2 Monate vor der Prüfung abgesagt, werden die nicht stornierbaren Kosten der Prüfer nicht übernommen.
- (3) Wird die Prüfung während der Prüfung aufgrund von § 8 (7) dieser PO durch die Prüfungskommission abgebrochen, werden die Kosten der Prüfer so übernommen, als hätte die Prüfung stattgefunden. Eine Rechnung an den Ausbildungsbetrieb erfolgt so, als hätte die Prüfung normal stattgefunden.

### § 16 Inkrafttreten, Änderungsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft und löst die Prüfungsordnung vom 01. Mai 2016 ab.
- (2) Laufende Ausbildungszyklen bzw. Prüfungen bleiben von der Änderung unberührt, soweit sie vor dem Inkrafttreten bei der Prüfungskommission vorgemerkt waren.
- (3) Änderungen bedürfen der Einstimmigkeit des Vorsitzes der Prüfungskommissionen und des Vorsitzes der KFT.



Dipl.-Ing. Peter Husmann

Vorsitzender der Prüfungskommission  
für Forschungstauchen der Deutschen  
Gesetzlichen Unfallversicherung e.V.  
(DGUV)



Prof. Dr. Philipp Fischer

Vorsitzender der Kommission  
Forschungstauchen Deutschland e. V.  
(KFT)

Diese Prüfungsordnung wurde erarbeitet von der Arbeitsgruppe „Prüfungsordnung“ der KFT e. V. und der Arbeitsgruppe „Prüfungsordnung“ des Themenfeld „Wasserbau im Bauwesen und Taucherarbeiten“ der BG BAU.

## Anlage 1 Gebühren und Aufwandsentschädigung

1. Prüfungsgebühr je teilnehmender Person gemäß § 14 (1) dieser PO:

160,00 € (brutto)

Gesamtprüfungsgebühr mindestens die zweifache Aufwandsentschädigung nach Anlage 1 Nr. 3

2. Prüfungsgebühr für die Wiederholungsprüfung gemäß § 14 (3) dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit Nr.1 dieser Anlage:

| Prädikat der Prüfung  | innerhalb des Wiederholungszeitraums<br>nach § 11 |
|-----------------------|---|
| „nicht bestanden“     | 100 %   |
| „nicht teilgenommen“  | entfällt  |
| „Fehlversuch“         | 100 %   |
| „Abbruch der Prüfung“ | 100 %   |

3. Aufwandsentschädigung gemäß § 14 (4) dieser Prüfungsordnung: 750,00 € (brutto)

## Anlage 2    **Ärztliche Bescheinigung für die Taucherin bzw. den Taucher**

### **Ärztliche Bescheinigung**

Gemäß Punkt 5.3.1 Absatz b (1), b (3) und b (4) und Absatz c (1) und c (2) der DGUV Regel 101-023 „Forschungstauchen“ dürfen von dem/der Unternehmer/in nur Versicherte als Forschungstaucher bzw. Forschungstaucherin eingesetzt werden, die über eine gültige Eignungsuntersuchung, basierend auf den Grundsätzen der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), verfügen. Die Eignung soll die gesundheitliche Unbedenklichkeit, entsprechend § 4 (2) ArbMedVV vor Aufnahme der Tätigkeit durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen. Die Untersuchung erfolgt nach Anhang der ArbMedVV Teil 3, Absatz 1, Nr. 5 „Taucherarbeiten“ (ehemals DGUV Grundsatz für arbeitsmedizinische Untersuchungen G31 „Überdruck“) oder gleichwertige Untersuchungen. Die Untersuchung darf nur von einem Arzt oder einer Ärztin mit besonderer Fachkunde gemäß § 7 ArbMedVV durchgeführt werden.

Das Ergebnis der Eignungsuntersuchung ist dem Unternehmen bzw. dem Ausbildungsbetrieb vorzulegen.

#### **Zu untersuchende Person:**

Familienname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

1. Eignungsuntersuchung basierend auf der arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung (ehemals G31 „Taucherarbeiten“)

Datum der Untersuchung: \_\_\_\_\_

Erstuntersuchung

Nachuntersuchung

2. Ergebnis der Untersuchung:

Die oben genannte Person ist als Taucher bzw. Taucherin (ggf. streichen)

nicht geeignet       befristet geeignet bis: \_\_\_\_\_

geeignet       geeignet unter folgenden Voraussetzungen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Zeitpunkt der nächsten Untersuchung: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum:

\_\_\_\_\_  
Stempel, Unterschrift des Arztes/der Ärztin